

Tarifvertrag

vom 22. April 1977

**über ein Urlaubsgeld
für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt**

in der Fassung des

Änderungstarifvertrages vom 27. 4.1979,

Änderungstarifvertrages vom 5.12.1980,

Tarifvertrages vom 20.6.1981,

Änderungstarifvertrages vom 28. 4.1986,

Änderungstarifvertrages vom 3. 2.1992,

Änderungstarifvertrages vom 26. 5.1992,

Änderungstarifvertrages vom 25. 5.1999

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der AWO, deren Arbeitsverhältnis durch den BMT-AW II geregelt ist, soweit sie Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind und sofern sie nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind.

Arbeitnehmer, die aufgrund von Maßnahmen im Sinne des § 19 BSHG oder der Regelungen des SGB III beschäftigt sind, haben keinen Anspruch, wenn wegen gesetzlicher Bestimmungen oder bindender Beschlüsse für den jeweiligen Sozialhilfeträger die vollständige Finanzierung der Entgelte durch Drittmittel nicht erfolgt. Näheres wird in Anlage A des jeweiligen Vergütungs- und Lohntarifvertrages geregelt.

Änderungen in § 1 (bisher Eingangssatz)

§ 1 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.5.1999 - Inkrafttreten : 1.4.1999; die bisherigen §§ 1 bis 5 wurden §§ 2 bis 6

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld §2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis mit der Arbeiterwohlfahrt gestanden hat
und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn oder Krankenbezüge hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld bzw. wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach § 16 Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung (§ 23) bzw. Lohn (§ 28) für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach § 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

- (2) Der Saisonarbeitnehmer erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3 erfüllt und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist.
- (3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertages erst am ersten Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeitnehmer in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Durchführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Änderungen in § 2

§ 2 (bisher § 1) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.5.1999 - Inkrafttreten : 1.4.1999

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld §3 Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Für die am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeitnehmer wird folgendes Urlaubsgeld gezahlt:

- Arbeiter sowie Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc
sowie AW-KrT I bis VI 332,34 Euro,
- Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis Ia
sowie AW-KrT VII bis XIII 255,65 Euro.

(2) Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Änderungen in § 3

§ 3 (bisher § 2) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.5.1999 - Inkrafttreten : 1.4.1999

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld §4 Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

Änderungen in § 4

§ 4 (bisher § 3) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.5.1999 - Inkrafttreten : 1.4.1999

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld §5 Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit der ersten Vergütung (§ 23) bzw. dem ersten Lohn (§ 28) nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.

Änderungen in § 5

§ 5 (bisher § 4) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.5.1999 - Inkrafttreten : 1.4.1999

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld §6 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Änderungen in § 6

§ 6 (bisher § 5) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.5.1999 - Inkrafttreten : 1.4.1999